

## **Besonderes Verwaltungsrecht**

### **Fallbearbeitung: Ordnungsrecht**

A ist Inhaber einer Gänsemast in S. Er kauft die Tiere im Alter von zwei Wochen und veräußert sie nach einigen Monaten bei Schlachtreife weiter. Er kauft regelmäßig Junggänse von der X-GmbH. Bei der X wird die Verwendung von verbotenen hormonellen Zuchtmitteln festgestellt, die über Spritzen injiziert wurden; das Mittel steht in Verdacht, krebserregend zu wirken. Einstichstellen werden bei einer flächendeckenden Kontrolle der Kunden auch bei 50 Junggänsen des A festgestellt. Daraufhin ordnet die S nach Anhörung des A schriftlich an, daß fünf seiner Gänse geschlachtet werden, um durch Gewebeprobenanalysen zu klären, ob die Gänse des S mit dem Hormonpräparat behandelt worden seien. S begründet diesen Schritt mit der von der Verwertung der Gänse ausgehenden Gefahr, für die auch der A verantwortlich sei.

Die Verfügung wird für sofort vollziehbar erklärt, weil dies zum wirksamen Gesundheitsschutz, insbesondere um weitere Maßnahmen treffen zu können, erforderlich sei. A will gegen die in acht Tagen terminierte Zwangsschlachtung vorgehen und stellt einen Antrag auf Eilrechtsschutz beim zuständigen VG.

Hat der Antrag des A Erfolg?

Bearbeitervermerk: Vorschriften des Sonderordnungsrechts sind außer Betracht zu lassen.